


AmC 14.3

Stadler Pankow GmbH
Lessingstraße 102
13158 Berlin

Wasserbehörde

Bearbeiterin Frau Kreie

Zeichen II D 204 - 6793/04-00076

Dienstgebäude: 
Brückenstr. 6
10179 Berlin - Mitte

Zimmer 3.017

Telefon 030 9025-2310

Fax 030 9025-2983

intern (925) 2310

Datum 3.06.2020

Wasserbehördliche Erlaubnis

**direkte Einleitung in den Nordgraben von dem Grundstück Lessingstraße 102, 13158 Berlin
Erweiterung Montagehalle Stadler Pankow**

Ihr Antrag vom 27.09.2019

Anlagen: Fertigstellungsanzeige
Planunterlagen
Gebührenbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile Ihnen gemäß §§ 8; 9; 10 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit §§ 14; 16 und 62 ff. des Berliner Wassergesetzes (BWG) die wasserbehördliche Erlaubnis,

Niederschlagswasser von





- 11.092 m² Dachfläche (undurchlässige Fläche A_u: 10.694 m²)
- 10.130 m² Stellfläche (undurchlässige Fläche A_u: 9.117 m²)
- 8.215 m² Fahrbahnen (undurchlässige Fläche A_u: 8.215 m²)
- 1.240 m² Gleisbereich (undurchlässige Fläche A_u: 1.240 m²)
- 1.562 m² Feuerwehrumfahrt (undurchlässige Fläche A_u: 1.172 m²)

vom Grundstück Lessingstraße 102, 13158 Berlin in den Nordgraben einzuleiten.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail
ines.kreie@senuvk.berlin.de
post@senuvk.berlin.de *
* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVIG
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):
<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Internet
www.berlin.de/sen/uvk/

Fahrverbindungen:
 2 Märkisches Museum
 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
 3, 5, 7, 9, Jannowitzbrücke
 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520 BIC: MARKDEF1100

Bestandteile

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Erlaubnis und bestimmen deren Inhalt und Umfang:

- Antrag vom 27.09.2019 mit Erläuterungsbericht –Textliche Unterlage- Stand Februar 2020 mit Berechnungen und Nachweisen vom 20.01.2020 und 20.2.2020
- Produktdatenblätter der Fa REHAU RAUSIKKO SediClean Typ R und RAUSIKKO HydroClean AF
- Lageplan Flächenbilanz für das Wasserrecht M: 1:500 vom 24.02.2020 Indx 0 Status V
- Lageplan Bereich 1 Rückhaltung mit gedrosselter Ableitung M: 1:250 vom 24.02.2020 Index 0 Status V
- Lageplan Bereich 2 Rückhaltung mit gedrosselter Ableitung M: 1:250 vom 24.02.2020 Index 0 Status V
- Systemschnitt Rückhaltung mit gedrosselten Ableitung und Mulden-Rigolenbox gedichtet M: 1:50 vom 24.02.2020 Index = Status V

Nebenbestimmungen

Auflagen

Die Erlaubnis wird mit den folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Erlaubnis muss bei Wechsel des Anlagenbetreibers / der Anlagenbetreiberin dem neuen Betreiber / der neuen Betreiberin mit allen Rechten und Pflichten übergeben werden. Der Wechsel ist der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Änderungen der Anlage / Anlagen, Flächen und Flächennutzungen sind der Wasserbehörde anzuzeigen.
3. Eine Kopie dieser Erlaubnis ist auf der Baustelle aufzubewahren.
4. Der Baubeginn sowie der Bauabschluss ist der Wasserbehörde formlos oder mit der beigefügten Baubeginn-/Bauabschlussanzeige anzuzeigen.
5. Die Bauabnahme nach § 70 Abs. 1 BWG ist formlos oder mit der beigefügten Fertigstellungsanzeige zu beantragen. Vor der Bauabnahme darf die Anlage **nicht** in Betrieb genommen werden.
6. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Wasserbehörde eine Bestandszeichnung spätestens zur Bauabnahme zu übergeben
7. Vor Einleitung in das Gewässer sind jeweils 2 parallel geschaltete Sedimentationsanlagen vom Typ RAUSIKKO SediClean Typ R oder vergleichbar zu errichten.
8. Die Sedimentationsanlagen sind nach den Vorgaben des Herstellers wasserdicht zu errichten, zu betreiben und zu warten. Die Funktionsfähigkeit der Anlagen ist jederzeit zu gewährleisten.
9. Die Sedimentationsanlagen sind aktenkundig nachweisbar mindestens halbjährlich zu kontrollieren, bei besonderen Vorkommnissen sofort zu kontrollieren, zu reinigen bzw. zu entleeren.
Auf Antrag können durch die Wasserbehörde größere Reinigungszyklen entsprechend der nachgewiesenen tatsächlichen Belastung festgelegt werden.
10. Die den Sedimentationsanlagen entnommenen Stoffe sind gemäß § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin (KrW-AbfGBln) ordnungsgemäß zu beseitigen.
11. Kommen Öl oder andere wassergefährdende Stoffe zur Ableitung, sind die Einleitungen so lange zu sperren, bis die Ursachen der Verunreinigung beseitigt sind.

12. Vor der Einleitung in das Gewässer ist bei den Bereichen 1 und 2 jeweils eine Absperrvorrichtung (Schieber) als Havarieschutz einzubauen (siehe Lagepläne Bereich 1 und 2). Für den Havariefall ist ein entsprechendes Handlungsdokument zu erarbeiten und der Wasserbehörde zur Bestätigung vorzulegen.
13. Ölreste auf Verkehrs- oder anderen Flächen sind restlos zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Verwendung von Dispersionsmitteln (Zerstreuungsmitteln) jeglicher Art ist verboten.
14. Mehrkosten, die beim Ausbau oder der Gewässerinstandhaltung durch die Einleitungsbauwerke entstehen, sind zu übernehmen.
15. Schäden, die durch die Herstellung, Benutzung, Unterhaltung, Veränderung oder Beseitigung der Anlagen im Gewässer und an den Ufern entstehen, sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
16. Die Füllkörper-Rigolenelemente der Rückhaltebox im Bereich 1 sind komplett mit verschweißten Dichtungsbahnen zu umhüllen, die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) zugelassen sind.
Als Schweißaufsichtspersonal muss Fachpersonal mit den Kenntnissen für das Kunststoffschweißen nach der Richtlinie DVS 2213 des Verbandes für Schweißen und verwandte Verfahren e.V. (oder einer gleichwertigen Zulassung) eingesetzt werden. Der Einsatz qualifizierten Fachpersonals ist nachzuweisen.
Zum Schutz vor mechanischen Beschädigungen ist um das Füllkörper-rigolenelement/ die Füllkörper-rigolenelemente ein Geotextil mit einem Flächengewicht von 400 Gramm pro Quadratmeter (400 g/qm) einzubauen.
Im Bereich der Geotextil- und Folienummantelung ist steinfreies Material einzubringen.
Die Rückhalteanlage ist rundherum mit einer Schicht aus Kies (Körnung 2 bis 8 mm) einzufassen: Unterhalb der Anlage muss die Kiesschicht mindestens 10 cm, oberhalb der Anlage sowie an den Seiten mindestens 20 cm betragen.
Die gedichteten Mulden-Rigolen Boxen im Bereich 1 und 2 sind Unten und an den jeweiligen Seiten analog der Auflage zur Rückhaltebox auszubilden.
17. Der Niederschlagswasserabfluß vom Bereich 1 ist im Schacht RW 11 auf eine maximale Drosselwasserspense von 31 l/s und vom Bereich 2 im Schacht RW 20 auf eine maximale Drosselwasserspense von 6 l/s zu begrenzen.

Auflagen Versickerungen

Auflagen für **Mulden-Rigolen-Systeme**

1. Im Bereich der Mulden ist eine mindestens 30 cm starke Oberbodenschicht (Mutterboden) aufzutragen. Zur Erzielung einer möglichst hohen Pufferkapazität ist ein Ton- und Schluffgehalt von max. 10 Massenprozent einzuhalten.
In der Oberbodenschicht ist der pH-Wert im Bereich von 6 bis 8 einzustellen. Der Humusgehalt darf 1 bis 3 Massenprozent nicht überschreiten.
2. Auf den Versickerungsflächen ist Rasen anzusäen oder Rollrasen auszulegen bzw. flachwurzelnde Bodendecker zu pflanzen. Die Vegetation muss sich vor Inbetriebnahme der Versickerungsanlage(n) vollständig entwickelt haben bzw. angewachsen sein.
3. Für den Muldenaufbau sowie für bodenverbessernde Maßnahmen dürfen keine Recyclingmaterialien verwendet werden.
4. Im Rahmen regelmäßiger Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass die Vegetationsschicht über der Bodenpassage erhalten bleibt.

Auflagenvorbehalt

Die Erlaubnis wird mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen verbunden.

Befristung

Die Erlaubnis ist befristet bis zum **30.06.2030**. Eine Verlängerung ist drei Monate vor Ablauf zu beantragen.

Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis wird mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen.

Begründung

Für die Ableitung des Niederschlagswassers von dem oben angegebenen Grundstück haben Sie die direkte Einleitung in den Nordgraben beantragt.

Die Einleitung ist eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 4 WHG, für die nach § 8 WHG eine Erlaubnis erforderlich ist.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis erfüllt sind und mögliche Nachteile durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die in der wasserbehördlichen Erlaubnis aufgeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für die Gewässer, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts zu verhindern oder auszugleichen bzw. eine technisch einwandfreie Herstellung von Anlagen zur Gewässerbenutzung sicherzustellen.

Die Erteilung von Bedingungen und Auflagen erfolgt auf der Grundlage des § 13 WHG i. V. m. §§ 14 und 62 Abs. 5 BWG.

Die wasserbehördliche Erlaubnis muss sich an den maßgebenden Bewirtschaftungszielen nach den § 27 bis 31 WHG ausrichten und der Erreichung dieser Ziele nicht entgegenstehen.

Nach Abwägung der Interessen der Antragstellerin gegenüber den Interessen der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts sind die Nebenbestimmungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt und angemessen.

Die Überwachungs- und Kontrollaufgaben der Wasserbehörde ergeben sich aus §§ 100 und 101 WHG sowie §§ 67, 68 und 69 BWG.

Grundlage für die Befristung der wasserbehördlichen Erlaubnis ist § 13 WHG i. V. m. § 62 Abs. 5 BWG.

Durch die Vorgabe von Bewirtschaftungszielen muss eine regelmäßige Bewertung des ökologischen Zustands und Potenzials sowie des chemischen Zustandes vorgenommen werden.

Die Befristung soll einer Anpassung der wasserbehördlichen Erlaubnis auf die Erfordernisse des Gewässerschutzes und neuer technischer Richtlinien sowie der Vermeidung negativer Auswirkung auf das Gewässer dienen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht statthaft.

Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der Verordnung über die technischen

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017 (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV, BGBl. I S, 3803) versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzureichen.

Der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung der Klage die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Hinweise

1. Bei Gründächern sind Dachabdichtungen mit mechanischem Durchwurzelungsschutz wurzelfesten Bitumenbahnen mit chemischem Durchwurzelungsschutz (Herbizid behandelt) vorzuziehen.
2. Ausgehend von dem grundsätzlichen Erfordernis der Reduktion des Phosphoreintrages in das Grundwasser sind bei der Planung phosphorarme Gründachsubstrate vorzusehen. Dadurch wird das Gründach aufgrund von Ausspülungen bei Regenwetter nicht zu einer zusätzlichen Belastungsquelle für das Grundwasser, sondern kann durch den im Bewuchs erfolgenden Abbau dem Gründach die Funktion einer Stoffsenke geben.
3. Verstöße gegen die Nebenbestimmungen der Erlaubnis können den Widerruf des Bescheides zur Folge haben und als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
4. Die Erlaubnis ersetzt nicht die Verpflichtung zur Einholung von weiteren behördlichen/privatrechtlichen Zulassungen, falls diese erforderlich sind.
5. Geht die Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger über, hat dieser innerhalb von drei Monaten die Umschreibung des Bescheides bei der Wasserbehörde zu beantragen.
6. Die Anlagen sind ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanleitungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit ist zu gewährleisten.
7. Eine wasserbehördliche Überwachung der Anlagen ist gemäß § 101 WHG zu dulden.
8. Zuständig für technische Rückfragen ist Herr Höhn - II D 22 - Telefon 030 9025-2061.
9. Gewässerverunreinigungen infolge der der Einleitung sind unverzüglich zu beseitigen. Die Verunreinigung ist der Wasserbehörde (Telefon 030/ 9025-2005) sowie der Feuerwehr (Telefon 112) zu melden.

Im Anschluss an die Beseitigung der Verunreinigung ist der Vorfall mit Erläuterungen der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen:

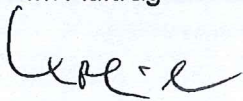
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

II D 2 – Gewässerschutz

Brückenstraße 5, 1019 Berlin

E-Mail: petra.wagner@senuvk.berlin.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kreie

Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften

- BWG** Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357; 2006 S. 248; 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist
- KrW-/AbfG Bln** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin - KrW-/AbfG Bln) vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186) geändert worden ist
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2808) geändert worden ist